

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 03.05.2022

Nr. 19

Inhalt	Seite	C. Sonstige Bekanntmachungen
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		144 Verbandsordnung des Zweckverbandes „Ökologische Station Raddetäler“
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		Aufgrund der §§ 1 und 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der jeweils gültigen Fassung bilden die Landkreise Cloppenburg und Emsland den Zweckverband „Ökologische Station Raddetäler“ und vereinbaren folgende Verbandsordnung: Verbandsordnung des Zweckverbandes „Ökologische Station Raddetäler“ § 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder, Gebiet, Gemeinwohl
C. Sonstige Bekanntmachungen		(1) Der Zweckverband führt den Namen „Ökologische Station Raddetäler“.
144 Verbandsordnung des Zweckverbandes „Ökologische Station Raddetäler“	157	(2) Sitz des Zweckverbandes ist der Landkreis Cloppenburg. Bis zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ wird der Zweckverband beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, angesiedelt.
		(3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Cloppenburg und Emsland.
		(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich zunächst auf
		a) das Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde sowie der Marka“, bestehend aus dem Naturschutzgebiet NSG WE 138 „Bockholter Dose“ und dem Landschaftsschutzgebiet LSG EL 27 „Mittelradde-Marka-Südradde“ sowie den Landschaftsschutzgebieten LSG CLP 40 „Mittelradde / Marka“, LSG CLP 50 „Südradde“ und dem Naturschutzgebiet NSG WE 298 „Oberlauf der Marka / Mittelradde“,
		b) das Naturschutzgebiet WE 10 „Theikenmeer“,
		c) das Naturschutzgebiet WE 20 „Zitterteiche“,
		d) das Naturschutzgebiet WE 49 „Große Tate Meer“,
		e) das Naturschutzgebiet WE 92 „Hemmelter Moor“,
		f) das Naturschutzgebiet WE 167 „Tiefe Vehn“,
		g) das Naturschutzgebiet WE 192 „Molberger Dose“,
		h) das Naturschutzgebiet WE 200 „Oldendorfer Moor“,
		i) das Naturschutzgebiet WE 203 „Oberlauf der Ohe“,
		j) das Naturschutzgebiet WE 207 Vehnemoor –West
		k) das Naturschutzgebiet WE 213 „Moorwiesen am Theikenmeer“,

- l) das Naturschutzgebiet WE 229 „Bunner Masuren“,
- m) das Naturschutzgebiet WE 236 „Schaapmoor“,
- n) das Naturschutzgebiet WE 270 Vehnemoor
- o) das Naturschutzgebiet WE 295 „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“
- p) das Naturschutzgebiet WE 297 „Markatal bei Bischofsbrück“,
- q) das Naturschutzgebiet WE 296 „Markatal“,
- r) das Landschaftsschutzgebiet LSG CLP 9 „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“.

Seine Grenzen ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Der räumliche Wirkungsbereich kann um Bereiche außerhalb der o. a. Schutzgebiete wie z. B. die Wiesenvogelfunktionslebensräume im Umfeld des Vogelschutzgebietes V66 erweitert werden. Diese Bereiche werden hinsichtlich ihrer Ausdehnung im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Cloppenburg festgelegt.

- (5) Im Rahmen der Vor-Ort-Gebietsbetreuung ist der Zweckverband berechtigt auch außerhalb des Wirkungsbereiches nach Absatz 4 zur Umsetzung seiner Aufgaben tätig zu werden.
- (6) Der Zweckverband verfolgt dem Gemeinwohl dienende und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betätigt sich mit seinem Hauptzweck auch nicht wirtschaftlich i. S. von § 7 Abs. 6 NKomZG, sondern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten und verwendet seine Einnahmen nur für die in der Verbandsverordnung vorgesehenen Zwecke.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben eine ökologische Station zu betreiben, die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern sowie zum Zwecke des Naturschutzes Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in seinem Gebiet durchzuführen und hierzu in eigener Verantwortung öffentliche und private Förderungen zu ermitteln, ihre Eignung zu prüfen, geeignete Fördermittel zu beantragen und zu bewirtschaften.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Fachliche Beratung sowie allgemeine Schutzgebietsbetreuung in Verbindung mit der Präsenz vor Ort,
 - b) Kartierung und Monitoring gebietsspezifisch ausgewählter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume,
 - c) Management von Naturschutzflächen bzw. Mitarbeit beim Management von öffentlichen Naturschutzflächen,
 - d) Initiierung, Planung und Management, ggf. Durchführung sowie Erfolgskontrolle von Projekten zum Naturschutz inkl. Artenschutz, insbesondere auf der Basis der Natura 2000 – Maßnahmenplanung der UNB,
 - e) Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete,
 - f) Beratung, kooperative Steuerung und ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
 - g) gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information.
- (3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortungen der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Emsland und Cloppenburg bleiben unberührt.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertreterinnen/Vertretern, die von den Verbandsmitgliedern entsandt werden. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Landkreise Cloppenburg und Emsland werden durch ihre/n Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung nimmt die Aufgaben die/der für die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständige Dezernent/in wahr. Die Vertretungen können auf Vorschlag der/des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten eine/n andere/n Beschäftigte/n entsenden. Die Vertretung benennt eine/n bei der Kommune beschäftigte/n Stellvertreter/in für das nach Satz 3 entsandte Mitglied.
- (3) Ist eine der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einer der Hauptverwaltungsbeamten zur/zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer/in gewählt worden, so entsendet die Vertretung des Verbandsmitgliedes ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.
- (4) Die/Der weitere Vertreter/in werden von der jeweiligen Vertretung entsandt. Sie müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein. Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung. Sie üben ihre Funktion bis zur Bestellung neuer Vertreter aus. Die Vertretung bestimmt auch eine Ersatzperson.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss zu entscheiden hat, insbesondere über

- a) Änderungen der Verbandsordnung,
- b) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband und in den Beirat,
- c) die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- d) die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes,

sowie die sonstigen im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit genannten Aufgaben.

§ 6

Verfahren in der Verbandsversammlung, Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied, für das ein/e Stellvertreter/in zu wählen ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in auf, lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme von bestimmten Beratungsgegenständen in die Tagesordnung verlangen.

- (3) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden per E-Mail einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen oder wenn kein/e Vertreter/in der Verbandsversammlung widerspricht durch Beschluss der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung erweitert werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden gemäß § 13 veröffentlicht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n der Verbandsversammlung, der/dem Verbandsgeschäftsführer/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden ist.
- (7) Weitere Verfahrensregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der Verbandsversammlungsmittglieder (§ 4 Abs. 3) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder gewählt. Sie/er ist ehrenamtlich tätig und soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden. Die Verbandsgeschäftsführung soll im Wechsel von den Landkreisen wahrgenommen werden. Will die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte die Verbandsgeschäftsführung nicht wahrnehmen, kann sie/er eine/n geeignete/n Beschäftigte/n vorschlagen.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (3) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie/er schriftlich abgeben. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist die/der Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (4) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates beratend teil. Sie/er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (5) Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in kann zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben eigenes Personal des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zur Verfügung gestellt werden. Neben dieser Unterstützung und der Unterstützung, welche die Verbandsordnung selbst regelt, kann er auch auf seine jeweilige Verwaltung zurückgreifen.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Sicherstellung der Beteiligung von Naturschutz und Landwirtschaft sowie zur Einbindung weiterer regionaler Akteure bildet die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode einen Beirat. Er hat die Aufgabe, interessierten Stellen, Vereinen und Verbänden sowie öffentlich bestellen oder beliehenen Personen, nicht aber sonstigen Einzelpersonen, Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben und den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung fort bis zur ersten Sitzung des neu berufenen Beirats.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates kann eine/n Vertreter/in entsenden. Daneben gehören die Mitglieder der Verbandsversammlung, die/der Verbandsgeschäftsführer/in, ein/e Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises (evtl. Erweiterung bei Mitwirkung des Landes) sowie ein/e Mitarbeiter/in der ökologischen Station dem Beirat ohne Stimmrecht an. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in einzuberufen. Die Mitglieder ohne Stimmrecht sind ebenfalls einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann in Eilfällen auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Beirat entscheidet über seine Empfehlungen durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Verbandsgeschäftsführer/in geleitet. Über das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen fertigt sie/er eine Niederschrift an, die allen Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt wird.

- (5) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte werden vom Zweckverband wahrgenommen.
- (3) Die Kassenaufsicht, die Kassenprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung obliegen dem jeweiligen Landkreis, dessen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter zur/zum ehrenamtlichen Geschäftsführer/in gewählt wurde.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken, wenn seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach den jeweiligen Flächenanteilen am Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 4 und 5) auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt. Die Flächenanteile der Mitglieder werden zum 01.06 des Jahres ermittelt, dass dem Haushaltsjahr vorangeht.

§ 11 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.

- (2) Mit der Wirksamkeit der Kündigung nach Absatz 1 oder durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung wird der Zweckverband aufgelöst.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten das verwertbare Vermögen oder übersteigt das verwertbare Vermögen die Verbindlichkeiten, so werden die übersteigenden Verbindlichkeiten bzw. das übersteigende Vermögen entsprechend der Umlageverpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 auf die Landkreise verteilt.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises wahrgenommen, dessen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter zur/zum ehrenamtlichen Geschäftsführer/in gewählt wurde.

§ 13
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.Raddetäler.de) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung ist in der Münsterländischen Tageszeitung (Landkreis Cloppenburg) und der Emszeitung (Landkreis Emsland) unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 15.12.2021

Cloppenburg, 21.12.2021

Für den
LANDKREIS EMSLAND

Für den
LANDKREIS CLOPPENBURG

Marc-André Burgdorf
Landrat

Johann Wimberg
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.